

# Stellungnahme zum Antrag

AfD-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2021/1019**

Verantwortlich: **Dez. 1**

Dienststelle: **ZJD**

## Tiefe Geothermie in Risikozonen nur nach Bürgerentscheid erlauben

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	19.10.2021	31	x	
Hauptausschuss	30.11.2021	2	x	
Gemeinderat	14.12.2021	28	x	

### Kurzfassung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen   Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden			
Ja <input type="checkbox"/>			
Nein <input checked="" type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:			
<input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)			
<input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates			
<input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.			
CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>
			geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

## **Ergänzende Erläuterungen**

Nach Auffassung der Verwaltung fehlt dem Gemeinderat hier die Kompetenz zur Durchführung eines Bürgerentscheides.

Der Gemeinderat kann nur dann die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließen, wenn er selbst in der Sache entscheidungsbefugt ist. Der Gemeinderat würde sein eigenes Entscheidungsrecht auf den Bürgerentscheid übertragen. Hierfür muss es sich erstens um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde handeln und zweitens muss der Gemeinderat auch für die Entscheidung in der Angelegenheit zuständig sein.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist in § 2 Gemeindeordnung beschrieben. Es sind darunter Angelegenheiten zu verstehen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder einen spezifischen Bezug zur Gemeinde haben und die von der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Grundgesetz umfasst sind (VGH Beschluss vom 08.04.2011-1S303/11). Ein Geothermie-Projekt auf Karlsruher Gemarkung ist unproblematisch dem kommunalen Wirkungskreis zuzuordnen. Der Gemeinderat und seine Gremien haben ohne Zweifel eine sogenannte „Befassungskompetenz“. Das Thema ist auch durchaus bereits in verschiedenen Gremien diskutiert worden, zuletzt in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit am 15. September 2021. Für die nächste Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit am 24. November 2021 ist ein Beitrag des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in Planung.

Es fehlt dem Gemeinderat jedoch bezüglich des konkret gestellten Antrags die hierfür erforderliche Entscheidungskompetenz über die Zulassung von Bohrungen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Probebohrungen und Bohrungen zur Nutzung der Geothermie obliegt der Landesbergdirektion im Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau. Die Deutsche Erdwärme GmbH hat eine bergrechtliche Aufsuchungserlaubnis für den Raum Karlsruhe. Damit dürfen andere Unternehmen in diesem Bereich nicht ebenfalls nach Geothermie suchen. Mit der Aufsuchungserlaubnis ist noch keine Bohrerlaubnis verbunden. Die Aufsuchungserlaubnis gibt nur das Recht, in einem bestimmten Bereich nach bestimmten Rohstoffen suchen zu dürfen. In der Regel werden für die Suche bereits existierende Daten ausgewertet. Sämtliche Explorationstätigkeiten müssen bei der Landesbergdirektion im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplans (Betriebsplan zur Erkundung) beantragt werden. Bei der Betriebsplanzulassung handelt es sich um ein spezielles bergrechtliches Zulassungsverfahren. Im Betriebsplanverfahren werden die Träger der öffentlichen Belange und die Gemeinden beteiligt und können Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben. Die Entscheidung trifft jedoch die Landesbergdirektion.

Ein Bürgerentscheid, der die Zulassung von Bohrungen vom Ergebnis des Bürgerentscheides abhängig macht, ist deshalb kein rechtmäßiges Thema eines Bürgerentscheides. Es wäre im Übrigen auch nicht zulässig, den Bürgerentscheid auf bestimmte Ortsteile zu beschränken. Der Antrag ist daher abzulehnen, gegebenenfalls wäre ein Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 43 Abs. 2 Gemeindeordnung zu prüfen.